

Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes*

Vom 4. August 2019

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer Fahrlehreranwärter ausbildet (Ausbildungsfahrlehrer), bedarf der Erlaubnis (Ausbildungsfahrlehrerlaubnis). Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer

1. seit mindestens drei Jahren im Besitz der Fahrlehrerlaubnisklasse BE ist und
2. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen hat.“

Fahrlehrergesetz ab 01.01.2020



b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fahrlehrerausbildung“ durch die Wörter „Ausbildung von Fahrlehreranwärtern“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann – auch nachträglich – mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und die Überwachung sicherzustellen. Von der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule nach § 35 Gebrauch gemacht werden.“

Fahrlehrergesetz ab 01.01.2020



„§ 35

Ausbildungsfahrschule

(1) In einer Fahrschule dürfen nur dann Fahrlehreranwärter ausgebildet werden, wenn der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person

1. seit mindestens zwei Jahren die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 1 besitzt oder
2. die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis besitzt und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Fahrschulerlaubnis ist.

(2) Der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, hat dafür zu sorgen, dass Ausbildungsfahrlehrer ihren Verpflichtungen nach § 16 Absatz 3 nachkommen. Bietet er nicht die Gewähr dafür, dass diesen Verpflichtungen nachgekommen wird, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern untersagen.“



**§ 53 Abs. 3 FahrlG
Fortbildung**

§ 53 Fortbildung

(1) Jeder Fahrlehrer hat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 **alle vier Jahre** an einem jeweils **dreitägigen Fortbildungslehrgang** teilzunehmen. Die Lehrgänge sind an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. **Hiervon kann der Fahrlehrer abweichen; die Dauer der Fortbildung beträgt dann vier Tage.**

(2) Inhaber

1. einer **Seminarerlaubnis** Aufbauseminar und
2. einer **Seminarerlaubnis** Verkehrspädagogik

haben ferner **alle zwei Jahre** an jeweils **einer eintägigen Fortbildung** für die jeweilige Erlaubnis teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der Durchführung für das jeweilige Seminar vermittelt werden.

(3) **Ausbildungsfahrlehrer** nach § 16 **und die Leitung von Ausbildungsfachschulen** haben außerdem **alle vier Jahre** an einer **eintägigen Fortbildung** teilzunehmen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Erlaubnis erteilt wurde.

In den Fällen des Absatzes 3 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem Beginn und Ende des Betriebs nach § 30 Satz 1 Nummer 10 angezeigt wurden.

(3) **Ausbildungsfahrlehrer** nach § 16 **und die Leitung von Ausbildungsfahrschulen** haben außerdem **alle vier Jahre** an einer **eintägigen Fortbildung** teilzunehmen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Erlaubnis erteilt wurde.

In den Fällen des Absatzes 3 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem Beginn und Ende des Betriebs nach § 30 Satz 1 Nummer 10 angezeigt wurden.

§ 30 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person

Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 18 Absatz 2, § 28 Absatz 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 34 Absatz 4 die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen

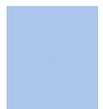
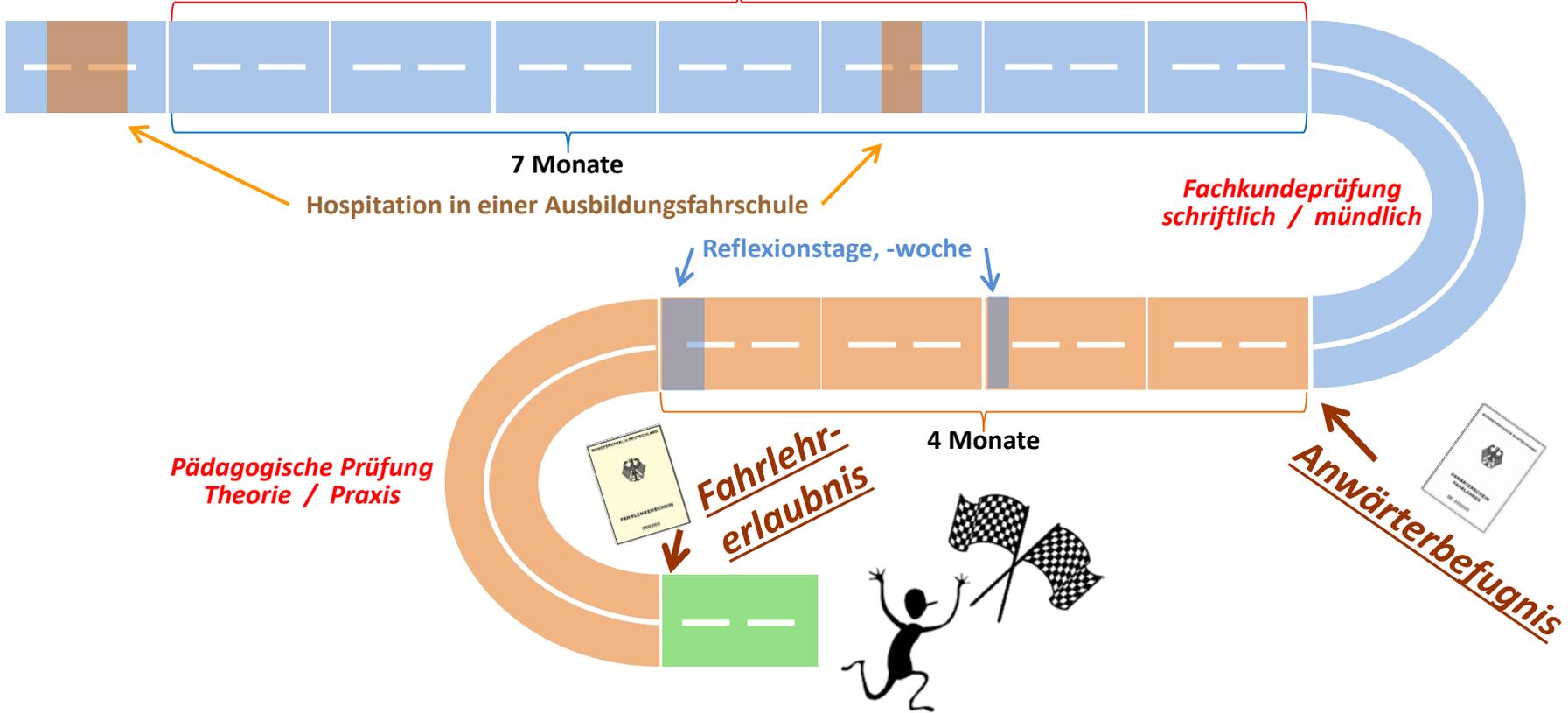
...

(10) **Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule** unter Angabe der Ausbildungsfahrlehrer und Vorlage von Nachweisen zu den Voraussetzungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

Der Weg zum Fahrlehrer

Einführungsphase
(Orientierungsmonat)

Fahrpraktische Prüfung



Fahrlehrerfachschule

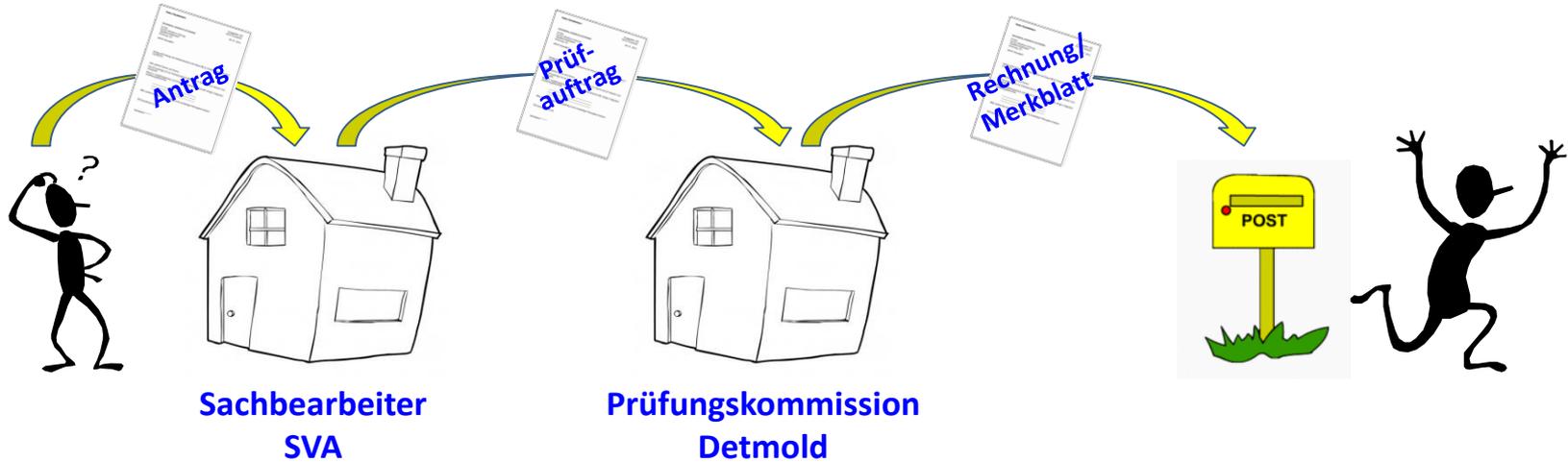


Ausbildungsfachschule



Fahrlehrer(in)

Zulassungsverfahren



.... **2** mal

Musterplan und Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
1	Einführung		
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen - der Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule - der Zusammenarbeit mit der Prüforganisation - der Mitarbeiter der Fahrschule - der Organisation der Fahrschule - der Geschäftszeiten der Fahrschule - der Ausbildungsfahrzeuge	
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers	
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber - den ihm anvertrauten Personen, - den Fahrschülern (§ 6 FahrlG), - den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortliche Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers	

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1) Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum



2	Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts		
2.1	Theoretischer Unterricht / theoretische Prüfung		
2.1.1	Vorbesprechung	- Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Absatz 6 FahrschAusbO - Materialien und Medien - Lernziele des Unterrichts	10
2.1.2	Hospitation	- Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B - Ggf. Begleitung zur theoretischen Prüfung	
2.1.3	Nachbesprechung	- Auswerten der Beobachtungen der Hospitation - Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts	
2.2	Praktischer Unterricht / praktische Prüfung		
2.2.1	Vorbesprechung	- Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung - Lernstand der Fahrschüler - Lernziele der Fahrstunde	15 davon 5 nach § 5 Abs.2 Fahrsch AusO
2.2.2	Hospitation	- Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen - Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen	
2.2.3	Nachbesprechung	- Auswerten der Beobachtungen der Hospitation - Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden	



Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)

Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum



3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Beschreiben - der Lerngruppen - der Ziele und Inhalte - der Methoden und Medien	12
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B	
3.1.3	Nachbesprechung	- Auswerten des Unterrichts und der Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter - Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse - Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters	
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.2.1	Vorbesprechung	- Planen der Fahrstunde - Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen - Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte	16 davon 8 nach § 5 Abs. 2 Fahrsch AusbO
3.2.2	Durchführung	- Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen - mit verschiedenen Fahrschülern - Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands	
3.2.3	Nachbesprechung	- Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter - Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen - Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters	



Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)
 Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum



4 Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers			
4.1	Theoretischer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B - Reflektieren des Unterrichts - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	18
4.2	Praktischer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen - Reflektieren der Fahrstunden - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	120
4.3	Feststellen der Prüfungsreife	<ul style="list-style-type: none"> - Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife - Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	5

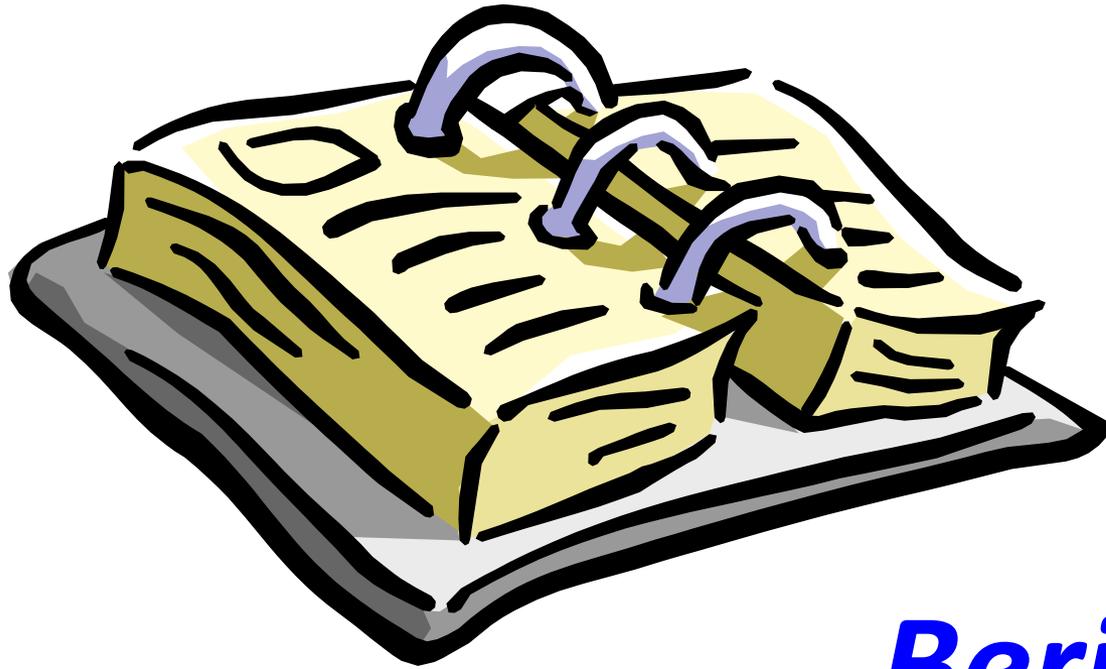


Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)
 Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum



5	Vorstellung von Fahrschülern zur theoretischen und praktischen Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung		
	Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Erledigen der Formalitäten - Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers - Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung - Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer 	6
6	Individuelle Aufteilung		
	Durchführung	Nr. 2 bis 5 nach individueller Aufteilung und in Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	120
	Gesamt		330





Berichtsheft ***ja oder nein***



Berichtsheft

für die praktische Ausbildung zum Fahrlehrer/in
nach dem Fahrlehrergesetz

Rechtsgrundlagen: FahrIG §§ 2, 4, 7, 8, 9, 10, 16, 30, 35

© Verkehrsbildungszentrum Unna GmbH

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung § 3 Ausbildungsfahrschule

- (1) Das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter hat die Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung nach Anlage 2 zu berücksichtigen und ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 durchzuführen.
- (2) Die wöchentliche Dauer des Praktikums darf 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten und 40 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Als Unterricht nach Satz 1 gelten die Hospitation, die Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung.
- (3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im Übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



(Fundstelle: BGBl. I 2018, 34)

I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

1. Strukturierung der Unterrichtseinheit,
2. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug,
3. fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
4. Binnendifferenzierung,
5. angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler,
6. Tempo der Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
7. Festigung,
8. Visualisierung der Lehr-Lerninhalte durch Medien,
9. Qualität der Lehrvorträge,
10. Organisation von Erfahrungsberichten,
11. Organisation von Diskussionen und
12. Durchführung von Lernkontrollen.



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

1. Strukturierung der Unterrichtseinheit

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) gibt zu Beginn einen Überblick über die Ziele der Unterrichtseinheit.
- ✓ Der FL gibt zu Beginn einen Überblick über die inhaltlichen Schwerpunkte der Unterrichtseinheit.
- ✓ Der FL gestaltet den Unterricht so, dass sich die Struktur als „roter Faden“ durch die gesamte Unterrichtseinheit zieht.
- ✓ Der FL fasst die Ergebnisse der gesamten Unterrichtseinheit am Ende zusammen oder lässt diese von den Fahrschülern zusammen fassen.
- ✓ Der FL bewertet am Ende die Ergebnisse der gesamten Unterrichtseinheit.
- ✓ Der FL weist auf weiterführende Inhalte bzw. auf Anknüpfungspunkte in den nächsten Unterrichtseinheiten hin.

I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

2. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug

- ✓ **Der Fahrlehrer (FL) weckt das Interesse der Fahrschüler an den Unterrichtsinhalten.**
- ✓ **Der FL unterstützt den Theorieunterricht mehrfach durch praxisnahe Beispiele.**
- ✓ **Der FL stellt mehrfach Verbindungen zwischen dem Theorieunterricht und der Fahrpraktischen Ausbildung her.**
- ✓ **Der FL hält durchgängig freundlichen Kontakt zu den Fahrschülern.**
- ✓ **Der FL vermittelt die Unterrichtsinhalte mit Hilfe verschiedener Unterrichtsmethoden (mindestens drei).**

I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

3. Fachliche Vermittlung der Unterrichtseinheiten

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) verwendet Fachbegriffe durchgängig sachlich richtig.
- ✓ Der FL stellt rechtliche Bestimmungen und Bezüge durchgängig sachlich richtig dar.
- ✓ Der FL stellt Zusammenhänge durchgängig schlüssig bzw. folgerichtig dar.
- ✓ Der FL sichert, dass Fachbegriffe und Zusammenhänge durchgängig verständlich dargestellt werden.
- ✓ Der FL richtet sich durchgängig nach den Prinzipien: „Vom leichten zum Schweren“ und/oder „Vom Bekannten zum Unbekannten“.

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

4. Binnendifferenzierung

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) zeigt mehrfach, dass er die Unterschiedlichen Vorerfahrungen und Interessen der Fahrschüler kennt.
- ✓ Der FL nutzt mehrfach die individuellen Stärken (Wissenstand) der Fahrschüler im Unterrichtsgeschehen.
- ✓ Der FL passt die Auswahl seiner Lernmethoden mehrfach an die individuellen Schwächen von Fahrschülern an.



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

5. Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) zeigt durchgängig Interesse an den Beiträgen der Fahrschüler.
- ✓ Der FL greift im Unterrichtsverlauf mehrfach die Beiträge der Fahrschüler auf oder kommt darauf zurück.
- ✓ Der FL gibt durchgängig Hinweise zur inhaltlichen Verbesserung von Fahrschülerbeiträgen.



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

6. Tempo der Vermittlung der Unterrichtsinhalte

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) hat die Unterrichtsinhalte und die Zeitplanung aufeinander abgestimmt.
- ✓ Der FL unter- und überfordert die Fahrschüler hinsichtlich des Vermittlungstempos in der Regel nicht.
- ✓ Der FL spricht durchgängig deutlich und klar strukturiert.
- ✓ Sprechgeschwindigkeit, Betonung und Artikulation sind angemessen.



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

7. Festigung

- ✓ **Der Fahrlehrer (FL) wiederholt mehrfach wichtige Unterrichtsinhalte und stellt die Bedeutung heraus.**
- ✓ **Der FL gibt Hinweise, was die Fahrschüler ergänzend zur Fahrschulausbildung für den Fahrkompetenzenerwerb tun können.**
- ✓ **Der FL gibt Hinweise, was die Fahrschüler über den Theorieunterricht hinaus (zu Hause) zur Vorbereitung auf die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung tun können.**



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

8. Visualisierung der Unterrichtsinhalte durch Medien

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) wiederholt mehrfach wichtige Unterrichtsinhalte und stellt die Bedeutung heraus.
- ✓ Der FL gibt Hinweise, was die Fahrschüler ergänzend zur Fahrschulausbildung für den Fahrkompetenzenerwerb tun können.
- ✓ Der FL gibt Hinweise, was die Fahrschüler über den Theorieunterricht hinaus (zu Hause) zur Vorbereitung auf die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung tun können.



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

9. Qualität der Lehrvorträge

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) stellt eine Gliederung seines Vortrags vor und arbeitet diese ab.
- ✓ Der FL lockert seinen Vortrag mehrfach durch Beispiele, Vergleiche, Bilder, Videos oder Geschichten auf.
- ✓ Der FL trägt durchgängig lebendig hinsichtlich seiner Intonation, Mimik und Gestik vor.
- ✓ Der FL achtet darauf, den Geräuschpegel während des gesamten Vortrags gering zu halten.
- ✓ Der FL fasst die wichtigsten Vortragsinhalte am Vortragsende zusammen oder lässt diese von den Fahrschülern zusammenfassen.

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

10. Organisation von Erfahrungsberichten

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) fordert die Fahrschüler mehrfach ausdrücklich zu Erfahrungsberichten zu den Unterrichtsinhalten auf.
- ✓ Der FL lässt im Unterrichtsverlauf durchgängig genügend Raum für Erfahrungsberichte.
- ✓ Der FL knüpft mehrfach an die Erfahrungsberichte an oder greift diese in der Unterrichtszusammenfassung auf.



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

11. Organisation von Diskussionen

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) fordert die Fahrschüler mehrfach ausdrücklich zur Meinungsbildung und zur Meinungsdarstellung zu den Unterrichtsinhalten auf.
- ✓ Der FL lässt im Unterrichtsverlauf durchgängig genügend Raum für Diskussionen.
- ✓ Der FL moderiert durchgängig die Diskussionen zwischen den Fahrschülern aktivierend und lernzielorientiert.
- ✓ Der FL fasst die Ergebnisse aus den Diskussionen zusammen oder lässt diese von den Fahrschülern zusammenfassen.
- ✓ Der FL knüpft im weiteren Unterrichtsverlauf an die Ergebnisse aus den Diskussionen an oder greift diese in der Unterrichtszusammenfassung auf.



I) Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

12. Durchführung von Lernkontrollen

- ✓ **Der Fahrlehrer (FL) weist bei wichtigen Lerninhalten darauf hin, dass Lernkontrollen stattfinden.**
- ✓ **Der FL erteilt im Rahmen von Lernkontrollen Aufgaben an alle Fahrschüler.**
- ✓ **Der FL kontrolliert und bewertet die Aufgaben oder lässt diese bewerten (zumindest exemplarisch).**
- ✓ **Der Fahrlehrer benennt bei der Auswertung von Lernkontrollen ggf. Verbesserungsmöglichkeiten oder lässt diese von den Fahrschülern benennen.**
- ✓ **Der FL eröffnet zusätzliche Möglichkeiten für Lernkontrollen außerhalb des Unterrichts (z. B. Probeprüfungen/Übungsbogen).**

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



(Fundstelle: BGBl. I 2018, 34)

II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

1. Strukturierung der Übungsstunde,
2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers,
3. Qualität des Methodeneinsatzes,
4. Qualität verbaler Anweisungen,
5. fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers,
6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre und
7. angemessenes Reagieren auf Fahrfehler.



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

1. Strukturierung der Übungsstunde

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) benennt zu Beginn der Übungsstunde die Ausbildungsziele.
- ✓ Der Fahrlehrer (FL) benennt zu Beginn der Übungsstunde die Ausbildungsinhalte.
- ✓ Der FL stellt mehrfach Zusammenhänge zwischen den Ausbildungszielen bzw. den Ausbildungsinhalten und dem bisherigen Ausbildungsablauf her (z. B. zu den vorangegangenen Übungsstunden und zum Theorieunterricht).
- ✓ Der FL fragt den Fahrschüler im Auswertungsgespräch nach seiner Zufriedenheit mit der Ausbildungsatmosphäre in der Übungsstunde.
- ✓ Der FL lässt den Fahrschüler im Auswertungsgespräch seine Leistung in der Übungsstunde einschätzen (Selbsteinschätzung des Fahrschülers).
- ✓ Der FL bewertet am Ende der Übungsstunde den Lernstand des Fahrschülers anhand der eingangs genannten Ziele (Fahrlehrereinschätzung).
- ✓ Der FL gibt einen Ausblick auf die folgende Übungsstunde.

II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) wählt die gesamte Schulungsstrecke so, dass sie dem Ausbildungsstand des Fahrschülers bzgl. der Verkehrs- und Straßenverhältnisse (einschließlich Verkehrsdichte) entspricht.
- ✓ Der FL wählt die Orte zur Durchführung von Grundfahraufgaben (z. B. Rückwärtsfahren in eine Parklücke, Umkehren) durchgängig so, dass sie dem Ausbildungsstand des Fahrschülers entsprechen.
- ✓ Der FL wählt die Orte zur Durchführung von Fahraufgaben (z. B. Befahren von Kreuzungen/Einmündungen, Durchführen von Fahrstreifenwechseln) durchgängig so, dass sie dem Ausbildungsstand des Fahrschülers entsprechen.
- ✓ Der FL wählt durchgängig eine sinnvolle Abfolge der Lerninhalte (vom Einfachen zum Schwierigen).
- ✓ Der FL wählt durchgängig die Anzahl und den Umfang seiner Rückmeldung (Instruktionsintensivität) entsprechend dem Ausbildungsstand des Fahrschülers.

II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

3. Qualität des Methodensatzes

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) setzt bei der Fahrt im Realverkehr vielfältige Methoden ein:
(1) Angemessenes Bewerten und Kommentieren des Fahrverhaltens des Fahrschülers; (2) Kommentieren des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer, um korrektes Fahrverhalten zu erläutern; (3) Anleiten des Fahrschülers zum richtigen Verhalten durch Fragen oder anderer Impulse; (4) Geben von Lernhinweisen.
- ✓ Der FL setzt beim Ausbilden der Grundfahraufgaben vielfältige Methoden ein:
(1) verbale Erklärungen; (2) Demonstrieren des zu erlernenden Verhaltens; auch unter Verwendung von Modellen, Schemata oder Skizzen; (3) Kommentieren des Fahrverhaltens des Fahrschülers; (4) Anleiten des Fahrschülers zum richtigen Verhalten durch Fragen oder anderer Impulse; (5) Geben von Lernhinweisen.
- ✓ Der FL regt den Fahrschüler mehrfach zur Selbsteinschätzung konkreter Leistungen an.

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

4. Qualität verbaler Anweisungen

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) verwendet durchgängig ein angemessenes Sprechtempo und eine angemessene Lautstärke bei seinen Anweisungen.
- ✓ Der FL stellt sich durchgängig auf das Kommunikationsniveau des Fahrschülers ein und benutzt für den Fahrschüler verständliche Anweisungen.
- ✓ Der FL gibt durchgängig rechtzeitig Anweisungen zur Fahrstrecke.
- ✓ Der FL gibt durchgängig rechtzeitig Hinweise auf Besonderheiten des Verkehrsgeschehens, die der Fahrschüler nicht selber wahrnimmt.



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

5. Fachlich Korrektheit der Ausbildungsinhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) vermittelt Lerninhalte durchgängig fachlich korrekt.
- ✓ Der FL verwendet Begriffe durchgängig sachlich richtig.
- ✓ Der FL stellt mehrfach Zusammenhänge zum Theorieunterricht her (z. B. zur Verkehrsbeobachtung, zur Fahrzeugbedienung, zur Fahrphysik, zur umweltschonenden und energiesparenden Fahrweise).
- ✓ Der FL orientiert die Übungsstunde an seinem Ausbildungsplan.



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) zeigt durchgängig einen freundlichen, geduldigen, dialogbereiten und partnerschaftlichen Verhaltensstil.
- ✓ Der FL bestärkt den Fahrschüler hinsichtlich seiner Kompetenzen bzw. seiner Lernfähigkeit.
- ✓ Der FL ermutigt den Fahrschüler nach Misserfolgserlebnissen.
- ✓ Der FL honoriert mehrfach gute Leistungen des Fahrschülers durch Lob.
- ✓ Der FL wirkt in eventuell Angst auslösenden Situationen (z. B. enge Straßenverhältnisse, Vorsicht erfordernder Aufgaben wie Einparken) beruhigend auf den Fahrschüler ein.



Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)



II) Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

7. Angemessenes Reagieren auf Fahrfehler

- ✓ Der Fahrlehrer (FL) reagiert auf Fehler durchgängig angemessen im Hinblick auf seine verbalen Äußerungen, die Gestik und die Mimik.
- ✓ Der FL reagiert auf den Fehler durchgängig in einem angemessenen Zeitabstand.
- ✓ Der FL zeigt bei Fehlern Verbesserungsmöglichkeiten auf.
- ✓ Der FL wendet durchgängig das Prinzip der „dosierten Hilfe“ an: Er lässt Raum für Selbstkorrekturen des Fahrschülers und gibt (nur) so viel Hilfestellung, wie der Fahrschüler benötigt.



